



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

LEITFADEN

für das Vorgehen bei der Anmeldung von Arbeitnehmererfindungen an der Hochschule Anhalt¹

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	2
2. GESETZLICHE VORGABEN ZU ARBEITNEHMERERFINDUNGEN	2
3. DIE PATENTSTRATEGIE DER HOCHSCHULE ANHALT	3
4. DER PROZESS FÜR DIE MELDUNG EINER ERFINDUNG	4
5. DAS HSA-INCENTIVE-PROGRAMM	6
6. AUFRECHTERHALTUNG DER PATENTANMELDUNG	7
7. ERTEILUNG UND VALIDIERUNG.....	8
8. INKRAFTTRETEN.....	8

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

1. Einleitung

Die Hochschule Anhalt ist eine „Innovative Hochschule“², die großen Wert auf den *Transfer* von innovativen Forschungsergebnissen zur Verwertung in die (insbesondere regionale) Wirtschaft legt.



Innovationen können aber nur wertschöpfend genutzt werden, wenn sie mit Schutzrechten versehen sind; denn der Transfer von technik- und systembezogenen Innovationen in die Wirtschaft wird häufig dann behindert oder sogar verhindert, wenn das angebotene Know-how, der neuartige Prozess oder das innovative Gerät / System nicht patentrechtlich geschützt ist. Es ist daher von strategischer Bedeutung für die Hochschule, die erarbeiteten Fortschritte in den Forschungsprojekten als Erfindungen zum Patent anzumelden. Schutzrechtlich abgesicherte und im Markt durchsetzbare Erfindungen unterstützen außerdem die Fachbereiche der Hochschule dabei, sich auf dem nationalen und internationalen Forschungsmarkt gegenüber ihren Mitbewerbern zu behaupten, und sie unterstützen den Erfolg von Gründerteams bei der Akquisition von Fördergeldern für ihre Gründungsprojekte.

2. Gesetzliche Vorgaben zu Arbeitnehmererfindungen

Erfindungen im Sinne des *Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen* (§ 2, ArbNErfG) sind nur solche, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Jeder Angestellte der Hochschule, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist nach § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die „Meldung einer Erfindung“ handelt. Dafür gibt es ein *Formblatt* im Intranet³. Sind mehrere Arbeitnehmer an dem Zustandekommen der Erfindung beteiligt, so können sie die Meldung gemeinsam abgeben und dabei ihre Anteile an der Erfindung in Prozentzahlen kenntlich machen. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung dem/den Arbeitnehmer/n unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Vom Zeitpunkt der Meldung der Erfindung an, sind die Hochschule und der angestellte Erfinder gemäß § 24 ArbNErfG zur Geheimhaltung des Inhalts der Erfindung verpflichtet. Das heißt, dass er keine Darstellung in irgendeiner Form veröffentlichen darf, also z.B. [1]:

- keine Vorträge
- keine Fachdiskussion mit Dritten, die nicht einer Geheimhaltungsvereinbarung unterworfen sind
- keine Konferenzbeiträge
- keine Präsentationen auf Messen und Kongressen (auch keine Poster)
- keine Veröffentlichungen
- keine öffentlich zugänglichen Abschlussberichte
- keine Einreichung von Veröffentlichungen für wissenschaftliche Zeitschriften

Für alle an einer Hochschule Beschäftigten gelten nach § 42 ArbNErfG zusätzlich folgende Regelungen:

² Das ist eine Auszeichnung durch Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

³ <http://www2.hs-anhalt.de/intern/formulare.html>

- Der Hochschulmitarbeiter als Erfinder ist berechtigt, eine Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren⁴, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat, sie also der Hochschule „gemeldet“ hat.
- Er muss die Erfindung aber dann (nach erfolgter schutzrechtlicher Anmeldung durch den Dienstherrn innerhalb der 2 Monate) nicht mehr geheim halten, bis sie „frei“ geworden (d.h. freigegeben worden) ist. Insoweit findet § 24 Abs. 2 ArbNErfG⁵ also für seine Lehr- und Forschungstätigkeit keine Anwendung.
- Lehnt ein Hochwissenschaftler aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden („negative Publikationsfreiheit“). „In diesem Fall erfährt die Hochschule von der Erfindung gar nichts. Der Erfinder trifft die Entscheidung, eine Offenbarung zu unterlassen, in eigener Verantwortung. Es bedarf keiner Anzeige oder sonstigen Erklärung des Erfinders, von seiner negativen Publikationsfreiheit Gebrauch zu machen. Ebenso steht dem Dienstherrn kein Anspruch auf Darlegung der Beweggründe zu“ [2].
- Will der Erfinder seine Erfindung dann zu einem späteren Zeitpunkt doch offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden, damit dieser eine Anmeldung durchführen kann.
- Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.
- Verwertet der Dienstherr die Erfindung durch Lizenzen oder Verkauf der Schutzrechte, dann beträgt gemäß § 42 ArbNErfG Abs. 4 die Höhe der Vergütung für die Erfinder zusammen 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen der Hochschule.

3. Die Patentstrategie der Hochschule Anhalt

Es ist ein erklärtes Ziel in der *Patentstrategie* der Hochschule, die jährliche Zahl der Erfindungsmeldungen zu steigern und damit die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, schutzrechtlich abgesicherte technik- und systembezogene Innovationen in die Wirtschaft zu transferieren, damit sie im Markt erfolgreich für Wertschöpfung eingesetzt werden.

Die Patentstrategie ist somit auch eine der vier Säulen der *Transferstrategie* der Hochschule Anhalt, die im Projekt FORZA im BMBF-Programm *Innovative Hochschule* weiterentwickelt und umgesetzt wird.



Als eine der strategischen Maßnahmen hat die Hochschule ein Anreiz-/Incentive-Programm für Erfinder in Form von Erfindervergütungen eingeführt (siehe Kapitel 5). Damit soll den Wissenschaftlern signalisiert werden, dass die Erfindungen im Rahmen ihrer Forschungsar-

⁴ Das heißt: in Vorlesungen darüber zu sprechen oder in Publikationen darüber zu schreiben

⁵ § 24 (2) Der Arbeitnehmer hat eine Dienstleistung so lange geheim zu halten, als sie nicht frei geworden ist.

beiten für die Hochschule sehr wichtig sind und daher die Erfinder für ihren Einsatz belohnt werden.

4. Der Prozess für die Meldung einer Erfindung

Am Anfang steht die Idee! Sie kann sich spontan aufdrängen und sogleich überzeugen, oder aber sie entwickelt sich aus dem finalen Fortschritt nach einem langen Ringen um die Machbarkeit einer Innovation. Erst dann beginnt die Entwicklung der Idee zur *Erfindung* in Form einer Erfindungsmeldung. Sie muss logisch strukturiert, überzeugend argumentierend und vollständig in ihren Angaben sein.

Die Hochschule bietet als Hilfe für die Formulierung der Erfindungsmeldung das *Formblatt* im Intranet an, das die Überschriften der auszufüllenden Abschnitte als Fragen formuliert.

Struktur der Erfindungsmeldung

1. **Kurzbezeichnung** der Erfindung:
2. An der Erfindung sind als **Erfinder** beteiligt: (siehe Anlage 1)⁶
 - A) Auf Seiten der Hochschule:
 - B) Auf Seiten des Partners:
3. Welche die Erfindung betreffenden Veröffentlichungen, Vorträge, Ausschreibungen, Mitteilungen an Dritte sind beabsichtigt oder bereits erfolgt?
4. Zur **Beschreibung** der Erfindung ist es erforderlich, nachstehende Fragen möglichst umfassend zu beantworten:
 - a) Mit welchem technischen Problem befasst sich die Erfindung?
 - b) Wie löst Ihre Erfindung dieses Problem?
 - c) Gibt es bereits ähnliche oder andere Lösungen und wie sehen diese aus (Stand der Technik mit Fundstellen)?
 - d) Warum können diese ähnlichen oder anderen Lösungen das Ihrer Erfindung zugrundeliegende Problem nur teilweise, unvollkommen oder gar nicht lösen (Kritik des Standes der Technik)?
 - e) Worin sehen Sie **das Neue** und die besonderen Vorteile Ihrer Erfindung?
5. Zur Erläuterung der Erfindung sind folgende ausführliche **Darstellungen** der Erfindung beigefügt

(z. B. Beschreibung, Schaltplan mit Erläuterungen, zeichnerische Darstellung, Ausführungsbeispiel, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Konstruktionszeichnung usw.; genaue Angabe von Titel, Nummer und Datum jeder Anlage; Zeichnungen sollen nur die zur Erläuterung notwendigen Details enthalten).
6. **Entstehung** der Erfindung
 - a) Entstand die Erfindung bei der Bearbeitung einer dem/n Erfinder/n gestellten technischen Aufgabe, wie lautet diese Aufgabe und wer hat sie gestellt?
 - b) Auf welche andere Weise entstand die Erfindung?

⁶ Anlage 1 der Erfindungsmeldung ist eine Tabelle, in die die Namen, Fachbereiche, Dienststellung, Privatadressen, Telefonnummern, Staatsangehörigkeit und Erfinderanteile der einzelnen Erfinder eingetragen werden.

- c) Entstand die Erfindung im Rahmen der Bearbeitung eines Forschungsprojekts - mittels einer Zuwendung (BMBF, DFG, Land Sachsen-Anhalt, Stiftungen usw.)? - auf der Grundlage eines Forschungsvertrages (mit Industrieunternehmen, anderen Einrichtungen)?
7. Liegt die Erfindung auf dem **Arbeitsgebiet** der/s Erfinder/s, auf einem benachbarten oder einem fernliegenden Gebiet?
 8. A) Wurde die Erfindung bereits **erprobt** (Durchführung von Versuchen, Anfertigung von Mustern) und mit welchem Ergebnis?
B) Ist der Bau eines Prototyps und/oder dessen Erprobung vorgesehen und bis wann?
 9. Welche Firmen kommen als Lizenznehmer für eine Verwertung der Erfindung in Betracht, mit welchen Firmen bestehen bereits Kontakte, oder ist eine Verwertung mithilfe einer Ausgründung geplant?
 10. Zur Frage der freien Erfindung⁷
 11. **Unterschriften** aller Erfinder

Die fertige und unterschriebene Erfindungsmeldung wird elektronisch und auf Papier mit Originalunterschriften aller Erfinder beim *Forschungs- und Technologietransferzentrum (FTTZ)* eingereicht, wird dort unter einem Kurznamen mit Bezug zu einem maßgeblichen Erfinder registriert und nach schriftlicher Eingangsbestätigung an alle Erfinder durch den Präsidenten zu einer ersten Beurteilung an die *ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH*⁸ weitergeleitet.

Die ESA PVA prüft durch eine Patentrecherche zum „Stand der Technik“ (SdT) die Chancen der Erfindung auf Erlangung eines Schutzrechts. Nach positiver Empfehlung der ESA PVA nimmt der Präsident der Hochschule Anhalt die Erfindung § 6 ArbnerfG in Anspruch⁹ und beauftragt die ESA PVA damit, einer der für das jeweilige Fachgebiet spezialisierten Patentanwaltskanzleien im Namen der Hochschule Anhalt den Auftrag für die fachgerechte Ausformulierung und die formale Einreichung der Patentanmeldung beim Deutschen Marken- und Patentamt (DPMA) in München zu erteilen.

Im Falle einer nicht optimistischen Einschätzung der Chancen durch die ESA PVA kann der Präsident die Erfindung an die Erfinder zur eigenen Verfügung freigeben.

In den Fällen, bei denen aufgrund der Erstrecherche der ESA PVA zum SdT noch Zweifel an einer möglichen Erteilung des Patents bestehen, wird die Hochschule ggf. eine Nachbesserung bzw. Konkretisierung der Erfindungsmeldung anfordern (Generierung zusätzlicher Daten etc.)

Im Rahmen der Anmeldung durch einen Patentanwalt wird der Anmeldetext in Abstimmung mit den Erfindern erstellt und entsprechend qualifiziert. In der Regel wird mit der Anmeldung durch den Patentanwalt beim DPMA gleichzeitig ein Prüfungsantrag gestellt. Die daraufhin

⁷ *Freie Erfindungen sind nach §4 ArbnerfG solche, die nicht aus der dem Erfinder im Betrieb/in der Einrichtung obliegenden Tätigkeit entstanden sind und nicht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes/der Einrichtung beruhen. (z.B. der berühmte Spazierstock mit Klappsitz, erfunden vom Biotechnologen).*

⁸ ESA PVA, <http://www.esa-pva.de/partner.html>

⁹ *Die Inanspruchnahme gilt auch schon als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Dienstleistung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung gegenüber dem Arbeitnehmer durch Erklärung in Textform freigibt.*

sehr detaillierte Recherche des DPMA führt in der Regel zu einer Reihe von Entgegnungen des Prüfers in Form von nationalen und internationalen Rechercheergebnissen (Veröffentlichungen, Patentschriften etc.). Es ist dann die Aufgabe der Erfinder, mit ihrem Sachverstand und der Unterstützung des jeweiligen Patentanwalts diese entgegenstehenden Argumente des Prüfers zu entkräften. Nur wenn dies überzeugend geschieht, werden der Anmeldung Chancen auf Erteilung zugetraut und die Anmeldung weiter vorangetrieben.

Gleichzeitig mit dem Anmeldeauftrag erhält die ESA PVA die Aufforderung der Hochschule, mit Maßnahmen für die Vorbereitung der Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung der eingereichten Erfindungsmeldung oder, später, des erteilten Patents zu beginnen.

Dabei liegt der Fokus zunächst immer auf der Vermarktung in der Region durch Kooperation mit regionalen Unternehmen oder einer Ausgründung aus der Hochschule.

Im Falle einer erfolgreichen Vermarktung durch Lizenzierung oder Verkauf des Schutzrechts werden die Erfinder der Hochschule gemäß § 42 ArbNErfG Abs. 4 mit einem Anteil von 30 Prozent an den erzielten Erlösen beteiligt, die gemäß Erfinderanteilen unter den Erfindern aufgeteilt werden.

Wenn freie Erfinder wie Studenten der Hochschule oder Privatpersonen an der Erfindung beteiligt sind, können diese ihre anteiligen Rechte durch einen Vertrag an die Hochschule Anhalt übertragen und werden dann wie Hochschulangehörige behandelt, insbes. hinsichtlich der Erfindervergütung im Rahmen des Incentive Programms der Hochschule (s. Kapitel 5).

Wenn Angehörige von Partnerfirmen an der Erfindung beteiligt sind, dann müssen sie die Erfindung ihrem jeweiligen Arbeitgeber melden, der sie dann in Anspruch nehmen kann. Das weitere Verfahren hinsichtlich Nutzung und Verwertung des gemeinsamen Schutzrechts regelt dann immer ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und den Firmen zu dem Projekt, in dem die Erfindung entstanden ist.

5. Das HSA-Incentive-Programm

Wenn Hochschulmitarbeiter die Erfindung dem Arbeitgeber gemeldet haben, dann gilt nach § 9 Abs. 1 ArbNErfG:

„Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat“.

In der Satzung¹⁰ von 24.01.2018 hat die Hochschule Anhalt ein Anreiz-/Incentive-Programm in Form von Erfindervergütungen mit Wirkung zum 01.03.2018 eingeführt, in dem das Angebot für die Zahlung einer Erfindervergütung definiert wird, das nach ihrer Inanspruchnahme durch den Präsidenten unterbreitet wird. Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Erfinder beinhaltet ihren Verzicht auf folgende drei Punkte:

- die Pflicht des Arbeitgebers zur Schutzrechtsanmeldung im Inland (§ 13 Abs.1 ArbNErfG) nach Inanspruchnahme;
- die Pflicht des Arbeitgebers zur Freigabe der Erfindung an die Erfinder für ausländische Staaten, in denen er selbst keine Schutzrechte erwerben will (§ 14 Abs. 2 ArbNErfG);

¹⁰ Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

- den Anspruch der Erfinder auf ein Angebot des Arbeitgebers auf Übertragung von Schutzrechten an sie zurück vor deren endgültiger Aufgabe (§ 16 Abs.1 ArbNErfG).

Nach Annahme des Angebots der Hochschule durch die Erfinder zahlt die Hochschule über das FTTZ (unabhängig von der späteren Nutzung der Erfindung) eine einmalige Vergütung in Höhe von 600 €. Sie wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Erfinder der Hochschule Anhalt ausbezahlt. Eventuelle externe Miterfinder werden dagegen von ihren jeweiligen Arbeitgebern vergütet.

Sind mehrere Erfinder der Hochschule an einer Erfindung beteiligt, kommt die Zahlung nur zustande, wenn alle Erfinder der Hochschule das Angebot annehmen. In diesem Fall wird die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil an der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.

Wenn die Hochschule bis zum Vorliegen eines Erteilungsbeschlusses durch das DPMA keine Einnahmen durch Verwertung des Schutzrechts erzielt, so wird pro Erfindung bei Erteilung, also beim Vorliegen der Patenturkunde, zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1.200 € abzüglich der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Patentinhaber der Hochschule Anhalt ausbezahlt. Sind mehrere Erfinder an einer Erfindung beteiligt, so wird auch hier die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil an der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.

Erzielt die Hochschule aber bereits vor der Erteilung des Patents Erlöse aus der Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung, die höher sind als die die vorbenannte zusätzliche Vergütung, so erhalten die Erfinder nur die gemäß § 42 ArbNErfG Abs. 4 festgesetzten Anteile von zusammen 30 Prozent der Verwertungserlöse; denn die spätere Erteilung kommt dann nur noch dem Käufer zugute.

6. Aufrechterhaltung der Patentanmeldung

Vor Ablauf von 12 Monaten, dem *Prioritätsjahr*, muss über eine Nachanmeldung von weiteren Ansprüchen und über die Ausweitung des Patentes auf andere Nationen (Internationalisierung) mit rückwirkend gleichem Beginn des Schutzes bei Erteilung des Patentes („Prioritätsdatum“) entschieden werden. Die Hochschule nutzt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten für die Nachanmeldung:

- A) als rein Europäisches Patent (EP)
- B) als internationale Anmeldung (PCT)

Diese Anmeldungen gelten für eine große Liste von Ländern (A: in Europa, B: in der Welt, s. Anlagen 1 und 2), in denen ein Schutz möglich ist. Bei einer Internationalen Anmeldung (PCT) muss nach 30 Monaten über die Nationalisierung in einer kleineren Anzahl strategisch ausgewählter Länder entschieden werden.

18 Monate nach der Anmeldung erfolgt immer eine Veröffentlichung der Patentanmeldungschrift (Offenlegung), unabhängig davon, ob das Patent erteilt wurde.

Ab zwei Jahre nach der Anmeldung fallen in der Regel jährlich Amtsgebühren der Patentämter für die Aufrechterhaltung für angemeldete und auch erteilte Schutzrechte an. Bei nicht fristgerechter Bezahlung dieser Gebühren verfällt der Schutzanspruch. Daher entscheidet die Hochschulleitung in Abstimmung mit dem FTTZ und den Erfindern regelmäßig, ob die

Aussichten auf eine Verwertung der Schutzrechte in der Wirtschaft noch groß genug sind, um die Kosten für die Aufrechterhaltung oder die Internationalisierung zu rechtfertigen. Andernfalls kann sie von der Hochschule ohne Zustimmung der Erfinder endgültig fallengelassen werden und an die Erfinder freigegeben werden.

7. Erteilung und Validierung

Wenn ein Patent letztendlich erteilt wird, dann erhält der Patentinhaber, also die Hochschule eine Patentschrift und eine Patenturkunde. Ein Patent in Deutschland gewährt Schutz für 20 Jahre und kostet jährlich ansteigende Gebühren für die Aufrechterhaltung.

Ein europäisches Patent (EP) erfordert nach der Erteilung innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, in welchen Ländern das Patent nun wirklich gelten soll, das heißt „validiert“ werden soll. Für die ausgewählten Länder müssen innerhalb dieser drei Monate unter Umständen Übersetzungen in die Landessprache veranlasst werden und Patentanwaltsbüros mit der Wahrnehmung der Interessen des Patentinhabers beauftragt werden. Beides kostet viel Geld, in der Regel pro Land einmalig zwischen 2.000 und 5.000 Euro, zuzüglich der jährlichen Gebühren in jedem Land.

8. Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums vom 16.01.2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.01.2019. Dieser Leitfaden wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 80/2019 veröffentlicht.

Köthen, 17.01.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Dr. H.-J. Krokoszinski
Leiter des Forschungs- und Technologietransfer-
zentrums der Hochschule Anhalt

Quellen

[1] Von der Idee zum Patent. Zeitablauf. Universität Hamburg.
<https://www.uni-hamburg.de/forschung/transfer/wissenschaft-wirtschaft/erfinder-patentberatung/idee-patent.html>

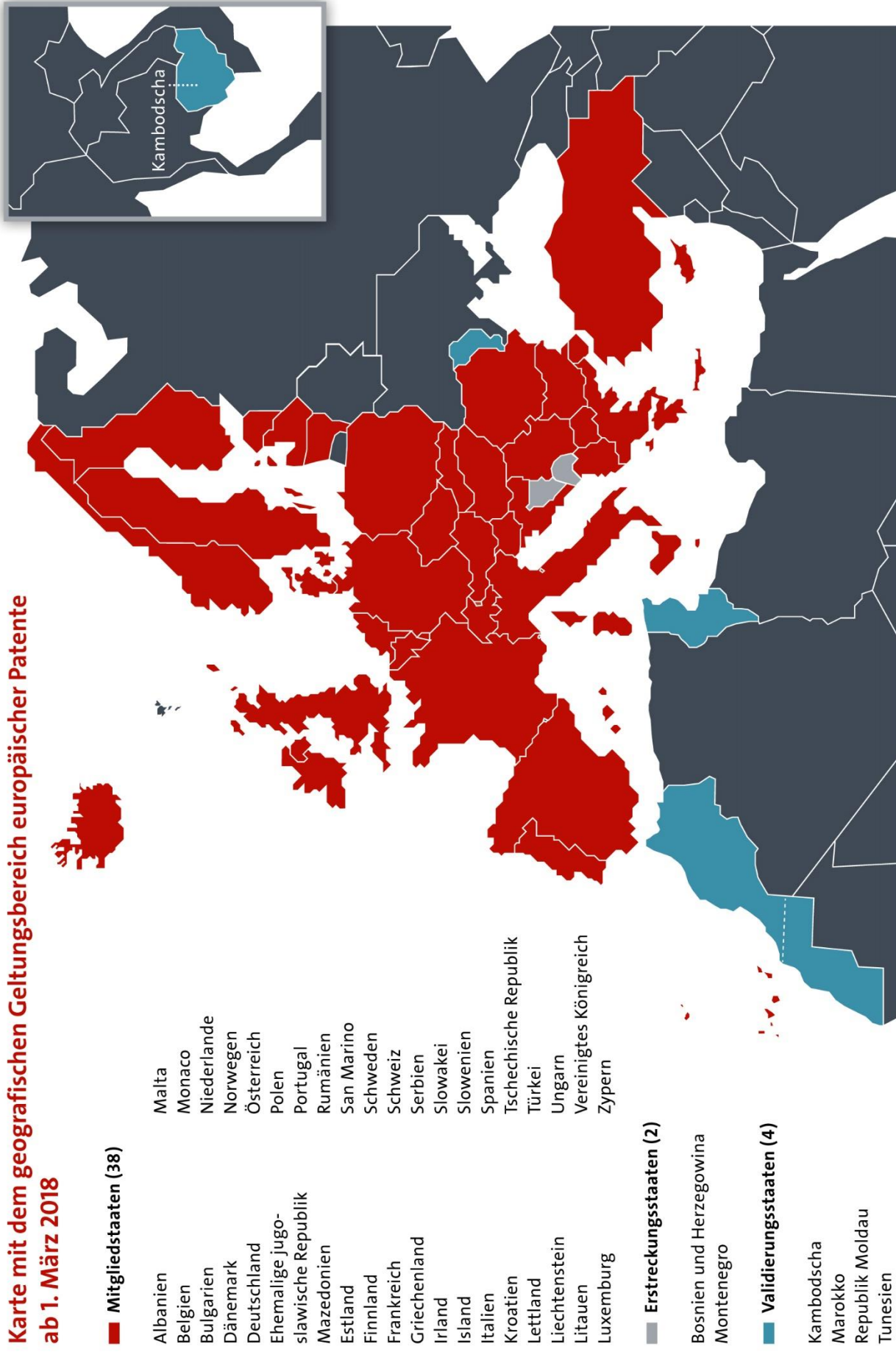
[2] Virtuelle Fortbildung. Patente an Hochschulen. Westfälische Universität Münster.
https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/patentfs/kap7/705_167_42_2.htm

Anlagen

Anlage 1: Liste der Länder für EP-Anmeldungen

Anlage 2: Liste der Länder für PCT-Anmeldungen

Karte mit dem geografischen Geltungsbereich europäischer Patente ab 1. März 2018



PCT Contracting States and Two-letter Codes (152 on 1 November 2018)



AE United Arab Emirates	CU Cuba	IN India	MK The former Yugoslav Republic of Macedonia (EP)	SE Sweden (EP)
AG Antigua and Barbuda	CY Cyprus (EP) ²	IR Iran (Islamic Republic of)	ML Mali (OA) ²	SG Singapore
AL Albania (EP)	CZ Czechia (EP)	IS Iceland (EP)	MN Mongolia	SI Slovenia (EP) ²
AM Armenia (EA)	DE Germany (EP)	IT Italy (EP) ²	MR Mauritania (OA) ²	SK Slovakia (EP)
AO Angola	DJ Djibouti	JO Jordan	MT Malta (EP) ²	SL Sierra Leone (AP)
AT Austria (EP)	DK Denmark (EP)	JP Japan	MW Malawi (AP)	SM San Marino (EP)
AU Australia	DM Dominica	KE Kenya (AP)	MX Mexico	SN Senegal (OA) ²
AZ Azerbaijan (EA)	DO Dominican Republic	KG Kyrgyzstan (EA)	MY Malaysia	ST Sao Tome and Principe (AP)
BA Bosnia and Herzegovina ¹	DZ Algeria	KH Cambodia ³	MZ Mozambique (AP)	SV El Salvador
BB Barbados	EC Ecuador	KM Comoros (OA) ²	NA Namibia (AP)	SY Syrian Arab Republic
BE Belgium (EP) ²	EE Estonia (EP)	KN Saint Kitts and Nevis	NE Niger (OA) ²	SZ Eswatini (AP) ²
BF Burkina Faso (OA) ²	EG Egypt	KP Democratic People's Republic of Korea	NG Nigeria	TD Chad (OA) ²
BG Bulgaria (EP)	ES Spain (EP)	KR Republic of Korea	NI Nicaragua	TG Togo (OA) ²
BH Bahrain	FI Finland (EP)	KW Kuwait	NL Netherlands (EP) ²	TH Thailand
BJ Benin (OA) ²	FR France (EP) ²	KZ Kazakhstan (EA)	NO Norway (EP)	TJ Tajikistan (EA)
BN Brunei Darussalam	GA Gabon (OA) ²	LA Lao People's Democratic Republic	NZ New Zealand	TM Turkmenistan (EA)
BR Brazil	GB United Kingdom (EP)	LC Saint Lucia	OM Oman	TN Tunisia ⁵
BW Botswana (AP)	GD Grenada	LI Liechtenstein (EP)	PA Panama	TR Turkey (EP)
BY Belarus (EA)	GE Georgia	LK Sri Lanka	PE Peru	TT Trinidad and Tobago
BZ Belize	GH Ghana (AP)	LR Liberia (AP)	PG Papua New Guinea	TZ United Republic of Tanzania (AP)
CA Canada	GM Gambia (AP)	LS Lesotho (AP)	PH Philippines	UA Ukraine
CF Central African Republic (OA) ²	GN Guinea (OA) ²	LT Lithuania (EP) ²	PL Poland (EP)	UG Uganda (AP)
CG Congo (OA) ²	GQ Equatorial Guinea (OA) ²	LU Luxembourg (EP)	PT Portugal (EP)	US United States of America
CH Switzerland (EP)	GR Greece (EP) ²	LV Latvia (EP) ²	QA Qatar	UZ Uzbekistan
CI Côte d'Ivoire (OA) ²	GT Guatemala	LY Libya	RO Romania (EP)	VC Saint Vincent and the Grenadines
CL Chile	GW Guinea-Bissau (OA) ²	MA Morocco ⁴	RS Serbia (EP)	VN Viet Nam
CM Cameroon (OA) ²	HN Honduras	MC Monaco (EP) ²	RU Russian Federation (EA)	ZA South Africa
CN China	HR Croatia (EP)	MD Republic of Moldova	RW Rwanda (AP)	ZM Zambia (AP)
CO Colombia	HU Hungary (EP)	ME Montenegro ¹	SA Saudi Arabia	ZW Zimbabwe (AP)
CR Costa Rica	ID Indonesia	MG Madagascar	SC Seychelles	
	IE Ireland (EP) ²		SD Sudan (AP)	
	IL Israel			

¹ Extension of European patent possible.

² May only be designated for a regional patent (the "national route" via the PCT has been closed).

³ Validation of European patent possible for international applications filed on or after 1 March 2018.

⁴ Validation of European patent possible.

⁵ Validation of European patent possible for international applications filed on or after 1 December 2017.

Where a State can be designated for a regional patent, the two-letter code for the regional patent concerned is indicated in parentheses (AP = ARIPO patent, EA = Eurasian patent, EP = European patent, OA = OAPI patent).

Important: This list includes all States that have adhered to the PCT by the date shown in the heading. Any State indicated in **bold italics** has adhered to the PCT but will only become bound by the PCT on the date shown in parentheses; it will not be considered to have been designated in international applications filed before that date.

Note that even though the filing of a request constitutes under PCT Rule 4.9(a) the designation of all Contracting States bound by the PCT on the international filing date, for the grant of every kind of protection available and, where applicable, for the grant of both regional and national patents, applicants should always use the latest version of the e-filing software used to generate the request form, or the latest versions of the request form (PCT/RO/101) and demand form (PCT/IPEA/401) (the latest versions are dated 1 July 2018). The request and demand forms can be printed from the website, in editable PDF format, at: <https://www.wipo.int/pct/en/forms/>, or obtained from receiving Offices or the International Bureau, or, in the case of the demand form, also from International Preliminary Examining Authorities. Where possible, applicants are encouraged to use ePCT-Filing in order to benefit from the most up-to-date PCT data.